

# Antrag Nr. 21-O-24-0004

## AUF-Fraktion

---

### Betreff:

Zweckentfremdung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge (AUF)

### Antragstext:

Die Zweckentfremdung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge stellt einen Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften dar und erfüllt zugleich den Tatbestand einer **Ordnungswidrigkeit**. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften sind:

- Hessische Bauordnung (HBO)
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - GaVO)
- Satzung über Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

In der Hilgersstraße gibt es 25 Garagen, von denen ca. ein Viertel zweckentfremdet als Lager genutzt werden.

Das Bauaufsichtsamt wurde darüber in Kenntnis gesetzt, sieht sich aber angeblich aufgrund anderer sicherheitsrelevanter Vorgänge nicht in der Lage, repressiv dagegen vorzugehen. Ein entsprechendes Schreiben der Bauaufsicht vom 10.02.2021 liegt vor. Die vom Bauaufsichtsamt angekündigte Maßnahme der Information der Betroffenen, dass die notwendigen Stellplätze und Garagen entsprechend Ihrer Zweckbestimmung freizuhalten sind, zeigte bislang keine Wirkung.

Entgegen der Broschüre ‚Vermeidung der Zweckentfremdung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge‘ (Stand 07/2020) scheint das Bauaufsichtsamt nicht gewillt, den gesetzlich möglichen Rahmen u.a. mit der Einleitung von Bußgeldverfahren voll auszuschöpfen.

Durch die Zweckentfremdung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge wird die angespannte Parksituation in der Hilgersstraße noch zusätzlich verschärft.

Der Ortsbeirat wolle deshalb beschließen:

- 1) Der Magistrat möge das Bauaufsichtsamt anweisen, den gesetzlich möglichen Rahmen zur Vermeidung von Zweckentfremdung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge voll auszuschöpfen, wie mit der Broschüre der Landeshauptstadt Wiesbaden versichert wird.

Wiesbaden, 08.06.2021